

Corona-Verordnungen & Prostitutionsgewerbe (UPDATE 26. APRIL 2021)

Nachfolgend dokumentiert Doña Carmen e.V. die aktuell geltenden Bestimmungen zu Prostitutionsgewerben und Prostitutionstätigkeit in den einschlägigen Corona-Verordnungen der Bundesländer. Die Darstellung erfolgt in Tabellenform zwecks besserer Übersicht und Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern.

Die Darstellung erfolgt in zwei Tabellen:

TABELLE 01

dokumentiert – aufgegliedert nach Bundesländern – den aktuellen Umgang mit

(a) dem **Prostitutionsgewerbe** (Prostitutionsstätten, Prostitutionsvermittlung, Prostitutionsfahrzeugen, Prostitutionsveranstaltungen)

(b) der **Erbringung sexueller Dienstleistungen** außerhalb von Prostitutionsgewerben.

TABELLE 02

dokumentiert die für die Prostitutionsbranche relevanten **Paragrafen und Text-Passagen der Corona-Verordnungen** nach Bundesländern.

Da sich die Verordnungen – zum Beispiel aufgrund von Gerichtsurteilen – laufend verändern können, ist die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Corona-Landesverordnung zu beachten. Zum Schluss finden sich die Links zu den zitierten Quellen.

TABELLE 01: Corona-Verordnungen im Hinblick auf das Prostitutionsgewerbe und die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsgewerben – UPDATE 26.04.2021

Nr.	Bundesland	Prostitutionsgewerbe				Sexuelle Dienstleistungen (außerhalb der vier Arten von Prostitutionsgewerben)
		Prostitu- tions- stätte	Prostitu- tions- fahrzeug	Prostitu- tions- vermittlung	Prostitu- tions- veranstaltung	
01	Baden-Württemberg VO vom 29.03.2021 Gültig bis 22.05.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	bundesgesetzlich verboten
02	Bayern VO vom 08.03.2021 Gültig bis 09.05.2021	verboten	verboten („vergleichbare Einrichtungen“)	verboten („vergleichbare Einrichtungen“)	verboten („vergleichbare Einrichtungen“)	verboten
03	Berlin VO vom 02.04.2021 Gültig bis 18.04.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten: (Erbringung & Inanspruchnahme)
04	Brandenburg VO vom 08.03.2021 Gültig bis 16.05.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	bundesgesetzlich verboten
05	Bremen VO vom 28.03.2021 Gültig bis 19.04.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten
06	Hamburg VO vom 08.03.2021 Gültig bis 28.03.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten
07	Hessen VO vom 27.04.2021 Gültig bis 09.05.2021	verboten	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten	bundesgesetzlich verboten
08	Mecklenburg-Vorpommern VO vom 29.03.2021 Gültig bis 18.04.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten
09	Niedersachsen VO vom 06.03.2021 Gültig bis 18.04.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten (Erbringung & Inanspruchnahme)
10	NRW VO vom 08.03.2021 Gültig bis 18.04.2021	verboten	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	verboten („ähnliche Einrichtungen“)	ausdrücklich verboten
11	Rheinland-Pfalz VO vom 24.04.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	bundesgesetzlich verboten

	Gültig bis 23.05.2021					
12	Saarland VO vom 06.04.2021 Gültig bis 18.04.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten
13	Sachsen VO vom 01.04.2021 Gültig bis 18.04.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	bundesgesetzlich verboten
14	Sachsen-Anhalt VO vom 29.03.2021 Gültig bis 09.05.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	bundesgesetzlich verboten
15	Schleswig-Holstein VO vom 29.03.2021 Gültig bis 11.04.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	ausdrücklich verboten
16	Thüringen VO vom 01.04.2021 Gültig bis 09.05.2021	verboten	verboten	verboten	verboten	bundesgesetzlich verboten

TABELLE 02: Regelungen zu Prostitutionstätigkeit / Prostitutionsgewerbe in Corona-Verordnungen der Bundesländer
(UPDATE 26.04.2021)

Bundesland	Allgemeine Vorgaben für Dienstleistungen	Spezielle Vorgaben zu Prostitution
<p>01 Baden-Württemberg</p> <p>VO vom 29.03.2021 Gültig bis 22.05.2021</p>	<p>Änderungen zum 24. April 2021</p> <p>Mit der aktuellen Änderung der Corona-Verordnung des Landes passt Baden-Württemberg die generellen Regelungen und die Notbremsen-Regelung an die bundeseinheitlichen Vorgaben des novellierten Infektionsschutzgesetzes des Bundes an.</p> <p>Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt: • Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Test- konzept für das Personal benötigt. • Nur mit vorheriger Terminbuchung Weiterhin geschlossen: Prostitutionsgewerbe</p> <p>§ 14 Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe</p> <p>6. Betriebe zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Friseurbetriebe, Barbershops, Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; soweit bei der Dienstleistung, dem Angebot oder der Aktivität ein Mund-Nasen-Schutz nicht oder nicht dauerhaft getragen werden kann, ist ein Testkonzept für das Personal und für die Inanspruchnahme der Dienstleistung die Vorlage eines Nachweises eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests im Sinne des § 4a der Kundin oder des Kunden erforderlich; dies gilt nicht für Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege,</p> <p>(3) Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 und 14 ist die Erbringung der Dienstleistung nur nach vorheriger Terminbuchung gestattet.</p>	<p>§ 13 Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen</p> <p>... (15) Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes</p>
<p>02 Bayern</p> <p>VO vom 08.03.2021</p>	<p>§ 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte</p>	<p>§ 11 Freizeiteinrichtungen</p>

	Gültig bis 09.05.2021	(2) Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen , bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt , wobei Dienstleistungen der Friseure und der Fußpflege unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 4 mit den Maßgaben ausgenommen sind, dass das Personal eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen tragen und eine Steuerung des Zutritts durch vorherige Terminreservierung erfolgen muss	(6) Bordellbetriebe, Prostitutionsstätten , Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Clubs, Diskotheken, sonstige Vergnügungstätten und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen .
03	Berlin VO vom 02.04.2021 Gültig bis 18.04.2021	§ 18 Dienstleistungen (1) Dienstleistungsgewerbe im Bereich der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sowie Sonnenstudios dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden oder ihre Dienste anbieten, wenn ausschließlich Kundinnen und Kunden nach vorheriger Terminvereinbarung bedient werden oder elektronische Kontaktnachverfolgung sichergestellt ist. Zwischen den Plätzen für die Kundinnen und Kunden ist ein Sicherheitsabstand von 2 Metern zu gewährleisten, innerhalb dessen sich keine Kundinnen und Kunden aufhalten dürfen; wartende Kundinnen und Kunden dürfen sich nicht innerhalb der Betriebsräume aufhalten; die übrigen in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln bleiben unberührt.. Die Dienstleistungen dürfen nur von Personen in Anspruch genommen werden, die im Sinne von § 6b negativ getestet wurden. .	§ 18 Dienstleistungen (3) Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, noch ihre Dienste außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen . Die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt und erotischer Massagen sind untersagt.
04	Brandenburg VO vom 08.03.2021 Gültig bis 16.05.2021	§ 9 Körpernahe Dienstleistungen (1) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, die körpernahe Dienstleistungen erbringen, bei denen dienstleistungsbedingt das Abstandsgebot zwischen der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer und der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger nicht eingehalten werden kann, haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen in ihren Betrieben Folgendes sicherzustellen: 1. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen außerhalb der Dienstleistungserbringung, 2. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 3. das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, 4. das Erfassen von Personendaten der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger in einem Kontakt-nachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung, 5. in geschlossenen Räumen einen regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft, insbesondere durch Stoßlüftung über Fenster oder durch den Betrieb raumluftechnischer Anlagen mit hohem Außenluftanteil; bei	§ 22 Schließungsanordnung (2) Die Schließungsanordnung nach Absatz 1 gilt auch für Prostitutionsstätten und -fahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote; Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

	einem aus technischen oder technologischen Gründen nicht vermeidbaren Umluftbetrieb raumluftechnischer Anlagen sollen diese über eine geeignete Filtration zur Abscheidung luftgetragener Viren verfügen.	
--	---	--

05	Bremen VO vom 28.03.2021 Gültig bis 19.04.2021	§ 6 Dienstleistungen und Handwerk „(1) Das Erbringen von körpernahen Dienstleistungen sowie von Handwerksleistungen, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, sind erlaubt, wenn Hygienemaßnahmen getroffen werden, die geeignet erscheinen, die Gefahr der Infektion der Kundinnen und Kunden mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermindern. Als Maßnahme nach Satz 1 soll ab dem 1. April 2021 ergänzend ein Testkonzept für Kundinnen und Kunden zum Ausschluss einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen werden.“	§ 4 Schließung von Einrichtungen Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge nach dem Prostituiertenschutzgesetz zur Ausübung der Prostitution und Swingerclubs , § 6 Dienstleistungen und Handwerk „(2) Die Erbringungen von Dienstleistungen nach § 2 Absatz 1 Prostituiertenschutzgesetz sind untersagt.“
06	Hamburg VO vom 06.04.2021 Gültig bis 18.04.2021	§ 14 Dienstleistungen mit Körperkontakt Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege (Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe) sind untersagt; dies gilt nicht für Dienstleistungen des Friseurhandwerks und der Fußpflege; für diese gelten die folgenden Vorgaben: 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7, 4. die Dienstleistungen dürfen nur nach Anmeldung mit Terminvereinbarung erbracht werden, 5. für anwesende Personen in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, 6. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, 7. Dienstleistungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden.	§ 4b Vorübergehende Schließung von Einrichtungen mit Publikumsverkehr (2) Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1349), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Die Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Absatz 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Ausübung der Prostitution sind nicht gestattet. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden. Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt .
07	Hessen VO vom 08.03.2021 Gültig bis 18.04.2021	§ 6 Dienstleistungen (1) Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes, sind einzuhalten. (2) Die Betreiber von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege dürfen Kundinnen und Kunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung bedienen. Dienstleistungen, die nur ohne Mund-Nasen-Bedeckung in Anspruch genommen werden können , sollen nur bei Vorliegen eines durch einen tagesaktuellen SARS-CoV-2-Schnelltest oder eines vor Ort durchgeführten Selbsttests der Kundinnen und Kunden nachgewiesenen negativen Testergebnisses erbracht werden und wenn ein Testkonzept für das Personal besteht. (3) Die Betreiber von Betrieben und Einrichtungen nach Abs. 2 Satz 1 haben sicherzustellen, dass Name, Anschrift und Telefonnummer der Kundinnen	§ 2 Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen und folgende Angebote sind für den Publikumsverkehr untersagt: ... 2. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), Bordelle, Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes und ähnliche Einrichtungen ,

		<p>und Kunden ausschließlich zur Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung von Infektionen erfasst werden; sie haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Kundinnen und Kunden sind über diese Beschränkung zu informieren.</p> <p>§ 2 Schließung und Betrieb von Einrichtungen, Sportbetrieb</p> <p>(2a) Die Öffnung von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 zulässig und sofern</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besuche nur nach vorheriger Terminvereinbarung stattfinden, 2. nur eine Person je angefangene 40 Quadratmeter Trainingsfläche eingelassen wird, 3. ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und 4. Name, Anschrift und Telefonnummer der Besucherinnen und Besucher ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betreiberin oder dem Betreiber erfasst werden; 	
08	<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>VO vom 29.03.2021 Gültig bis 18.04.2021</p>	<p>§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten</p> <p>(3) Für den Betrieb und Besuch von Betrieben des Heilmittelbereiches und Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten. Die Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen ist nur für solche Kundinnen oder Kunden zulässig, die über ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Schnell- oder Selbsttest-Ergebnis verfügen; tagesaktuell ist ein Test, wenn dieser vor maximal 24 Stunden vorgenommen wurde und noch geeignet ist, den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion zu führen.</p>	<p>§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten</p> <p>(30) Prostitution ist untersagt. Das Prostitutionsgewerbe ist für den Publikumsverkehr geschlossen.</p>
09	<p>Niedersachsen</p> <p>VO vom 06.03.2021 Gültig bis 18.04.2021</p>	<p>§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen</p> <p>(1 c)</p> <p>1 Nimmt eine Kundin oder ein Kunde eine Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie eines Friseurbetriebs, eines Kosmetikstudios, einer Massagepraxis, eines Tattoo-Studios oder eines ähnlichen Betriebs einschließlich Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie oder Fußpflege, die Betriebe des</p>	<p>§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen</p> <p>(1) Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen ...</p> <p>10 Prostitutionsstätten nach § 2 Abs.3 Nr. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und Prostitutionsfahrzeuge nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG. ...</p>

		<p>Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker entgegen, bei der die nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 erforderliche medizinische Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, oder nimmt die Kundin oder der Kunde eine logopädische Behandlung entgegen, so hat die Kundin oder der Kunde das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 bei ihr oder ihm durch einen Test nach § 5 a auszuschließen.</p> <p>2 Im Übrigen ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebs oder einer Einrichtung nach Satz 1 verpflichtet, die dienstleistenden Personen der Einrichtung nach einem Testkonzept auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen; das Testkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.</p>	<p>Untersagt sind über Satz 1 Nr. 10 hinaus die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 ProstSchG, die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ProstSchG einschließlich der Durchführung der Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG, die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug im Sinne des Satzes 1 Nr. 10 sowie die Straßenprostitution.</p>
10	<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>VO vom 08.03.2021 Gültig bis 18.04.2021</p>	<p>§ 12 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe</p> <p>(2) Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere Friseurleistungen, Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen), sind unter strikter Beachtung der §§ 2 bis 4a zulässig.</p> <p>Wenn die Kundin oder der Kunde zulässigerweise nicht oder nicht dauerhaft eine Maske trägt, dürfen diese Dienstleistungen oder Handwerksleistungen nur dann ausgeführt werden, wenn für die Kundinnen und Kunden ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4 vorliegt und für das Personal, das diese Handwerks- oder Dienstleistungen ausführt, alle zwei Tage ein Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4 durchgeführt wird.</p>	<p>§ 10 Freizeit- und Vergnügungsstätten</p> <p>(2) Der Betrieb von Bordellen, Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Dies gilt auch für die Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen sowie für Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen.</p>
11	<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>VO vom 24.04.2021 Gültig bis 23.05.2021</p>	<p>§ 6 Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen, Betriebsverbote</p> <p>(3) Zulässig ist die Erbringung körpernaher Dienstleistungen aus medizinischen und hygienischen Gründen, wie insbesondere solche von Optikern, Hörgeräteakustikern, Friseuren, bei der Fußpflege sowie der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, beim Rehabilitationssport und Funktionstraining im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder Ähnliches. Über Satz 1 hinaus sind Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege zulässig, wie beispielsweise in Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen.</p> <p>Für Dienstleistungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Kundinnen und Kunden, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. (4)</p>	<p>§ 4 Untersagung der Öffnung oder Durchführung</p> <p>Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen, 2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen, 3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

		Kann wegen der Art einer in Absatz 3 genannten Dienstleistung eine Maske nicht getragen werden , wie zum Beispiel bei bestimmten Kosmetikanwendungen oder der Bartrasur, ist für die Inanspruchnahme der Dienstleistung ein tagesaktueller COVID-19-Schnelltest , über den eine Bescheinigung ausgestellt ist, oder ein vor Ort vorgenommener Selbsttest der Kundin oder des Kunden mit negativem Ergebnis und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung. Satz 1 gilt nicht für Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden.	
12	Saarland VO vom 06.04.2021 Gültig bis 18.04.2021	§ 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen (4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen , bei denen nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann , ist nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnell- oder -Selbsttest vorlegen können, und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5.	§ 7 Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen ... (2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.
13	Sachsen VO vom 01.04.2021 Gültig bis 18.04.2021	Körpernahe Dienstleistungen – mit Ausnahme medizinisch notwendiger oder seelsorgerischer Behandlungen sowie Friseursalons und Fußpflege – sind untersagt. Die Testpflicht für Kunden beim Friseurbesuch und der Fußpflege besteht weiterhin. § 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten (2) Untersagt ist ...der Betrieb von: (23) Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung , mit Ausnahme von a) medizinisch notwendigen Behandlungen und b) Friseurbetrieben und Fußpflegen	§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten (2) Untersagt ist ...der Betrieb von: ... (16) Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeuge
14	Sachsen-Anhalt VO vom 29.03.2021 Gültig bis 09.05.2021	§ 7 Ladengeschäfte, Wochenmärkte, Dienstleistungen der Körperpflege (5) Die Öffnung der Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage- und Fußpflegepraxen, Piercing- und Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben sowie deren mobilen Angeboten sind nur zulässig, wenn die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt ist, die Kunden für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen vorab einen Termin vereinbart haben und die Kunden einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden.	§ 4 Bildungs-, Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen (2) Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsveranstaltungen und Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.

		Die Vergabe von Terminen darf nur auf elektronischem oder fernmündlichem Weg erfolgen. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 5 zu führen.	
15	Schleswig-Holstein VO vom 29.03.2021 Gültig bis 11.04.2021	<p>§ 9 Dienstleistungen</p> <p>(1) Bei Dienstleistungen mit Körperkontakt müssen Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie die Kundin oder der Kunde eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a tragen.</p> <p>(2) Dienstleistungen mit Körperkontakt, bei denen die Kundin oder der Kunde keine Maske tragen kann, sind verboten. Dies gilt nicht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Dienstleisterin oder der Dienstleister eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 sowie ein Gesichtsvisionier oder eine Schutzbrille trägt, – die Kundin oder der Kunde eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vom selben Tag oder vom Vortag in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorlegt oder vor Ort einen solchen Test durchführt und – die Dienstleisterin oder der Dienstleister über ein schriftliches Testkonzept für das Personal verfügt und es umsetzt. <p>Die Schutzmaßnahme nach Satz 1 Nummer 1 ist nicht erforderlich, soweit sonst aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der Kundin oder des Kunden die Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann.</p> <p>(3) Dienstleisterinnen und Dienstleister, die Tätigkeiten mit Körperkontakt ausführen, haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.</p>	<p>§ 9 Dienstleistungen</p> <p>(4) Der Betrieb des Prostitutionsgewerbes und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt sind untersagt.</p>
16	Thüringen VO vom 01.04.2021 Gültig bis 09.05.2021	<p>Mit der Einführung des § 28b IfSG im Rahmen des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (GVBl. S.802) wird die bundesweit verbindliche sog. Notbremse ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 eingeführt. Da Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht, und der Bund in § 28b IfSG konkrete Vorgaben macht, besteht die Notwendigkeit der teilweisen Außervollzugsetzung aus Gründender Rechtsklarheit und Transparenz. Die Außervollzugsetzung des § 22 Abs.4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist im Hinblick auf die in dieser Vorschrift vorgesehene Sieben-Tage-Inzidenz von 200 an die in § 28 b Abs. 1 Nr.4 Halbsatz 2 lit. b IfSG bestimmte Inzidenz von 150 als weniger strenge Regelung zu harmonisieren.11.</p> <p>§ 23 Körpernahe Dienstleistungen</p>	<p>§ 29 Tanzklubs, Diskotheken, Swingerklubs sowie sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen</p> <p>Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Veranstaltungen, Dienstleistungen und Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen und geschlossen zu halten beziehungsweise untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzklubs, Diskotheken, Tanzlustbarkeiten und vergleichbare Einrichtungen jeweils in geschlossenen Räumen, 2. Prostitutionsstätten, Bordelle und vergleichbare Einrichtungen,

	<p>(1) Körpernahe Dienstleistungen, wie solche in Friseurbetrieben, Nagel-, Kosmetik-, Tätowier-, Piercing- und Massagestudios, sowie der Betrieb von Solarien und deren Inanspruchnahme sind zulässig, soweit die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ein angepasstes Infektionsschutzkonzept erstellt, vorhält und auf Verlangen der nach § 2 Abs. 3 ThürIFSGZustVO zuständigen Behörde vorlegt.</p> <p>(</p> <p>2) Für die Inanspruchnahme der in Absatz 1 genannten Dienstleistungen und Angebote haben Kunden ein negatives Testergebnis nach § 10 Abs. 1 oder 3 auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen, sofern eine qualifizierte Gesichtsmaske nicht oder nicht durchgängig getragen werden kann.</p> <p>(3) Die Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten; § 3 Abs. 4 findet Anwendung.</p>	<p>3. sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes,</p> <p>4. Swingerklubs und ähnliche Angebote.</p>
--	---	---

Quellen:

Baden-Württemberg:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210423_Auf_einen_Blick_mit_Bundesregelungen_V2.pdf

Bayern:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_12-12

Berlin:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#part4>

Brandenburg:

<https://www.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=bb1.c.701082.de>

Bremen:

https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/218/2021_03_26_GBI_Nr_0037_signed.pdf

Hamburg:

<https://www.hamburg.de/verordnung/>

Hessen:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/03_corona-kontakt- und betriebsbeschraenkungsverordnung_stand_27.04.21_0.pdf

Mecklenburg-Vorpommern:

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf>

Niedersachsen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Nordrhein-Westfalen:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-04-06_coronaschvo_ab_07.04.2021_lesefassung_mit_markierungen.pdf

Rheinland-Pfalz:

https://corona.rlp.de/fileadmin/msagd/Gesundheit_und_Pflege/GP_Dokumente/Informationen_zum_Coronavirus/19_CoBeLVO.pdf

https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/20210424_Begruendung19CoBeLVO.pdf

Saarland:

<https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/ documents/verordnung-stand-2021-04-02.html#docae59bc78-1138-4520-a1ef-94126fff117fbodyText8>

Sachsen:

https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html?_cp=%7B%22accordion-content-10246%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-10246%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D

Sachsen-Anhalt:

https://ms.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik und Verwaltung/Geteilte Ordner/Corona Verordnungen/Dokumente/20210416_1. AEVO 11. SARS-COV-2-EindV.pdf

Schleswig-Holstein:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210326_Corona-Bek%C3%A4mpfungsverordnung.html

Thüringen:

https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/Erlass_TMASGFF_vom_23.04.2021.pdf